

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
80327 München

An alle
Realschulen in Bayern
einschließlich Realschulen
für Behinderte und
Schulen Besonderer Art
und Abendrealschulen

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen

Telefon
(089) 2186

München,

V.2 - 5 S 6423 - 5.88 919

2542

16.09.2004

Vorrücken auf Probe

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

das Vorrücken auf Probe ist in Art. 53 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und in § 47 Realschulordnung (RSO) geregelt.

Die Möglichkeit des Vorrückens auf Probe wird nunmehr erweitert. Dadurch soll die Zahl der Schüler, die aufgrund vorübergehender Leistungsminderungen das Ziel einer Jahrgangsstufe nicht erreicht haben, verringert und eine unnötige Schulzeitverlängerung vermieden werden.

Ab dem Schuljahr 2004/05 kann Schülern vorgriffsweise das Vorrücken auf Probe auch unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 9, die wegen Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern (darunter in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik und im Profulfach der Wahlpflichtfächergruppe nicht schlechter als höchstens einmal Note 5), das Ziel der Jahrgangsstufe erstmalig nicht erreicht haben, aber in keinem weiteren Vorrückungsfach schlechtere als ausreichende Leistungen aufweisen, rücken auf Antrag der Erziehungsberechtigten auf Probe vor, wenn die Lehrerkonferenz zu der Auffassung gelangt, dass die

Schüler die Mängel in den Fächern, in denen sie keine ausreichenden Leistungen erzielt haben, in absehbarer Zeit beheben werden. In diesem Fall dauert die Probezeit bis zum 15. Dezember; sie kann von der Klassenkonferenz in besonderen Fällen um höchstens zwei Monate verlängert werden. Die Lehrerkonferenz entscheidet, ob der Schüler die Probezeit bestanden hat oder zurückverwiesen wird. Zurückverwiesene Schüler gelten nicht als Wiederholungsschüler.

Bei der Entscheidung über das Bestehen der Probezeit sind die Bestimmungen des § 17 Absatz 2 RSO zugrunde zu legen. Dabei beziehen sich die erbrachten Leistungen auf alle Vorrückungsfächer einer Jahrgangsstufe.

Die Bestimmungen des § 46 RSO über die Nachprüfung gelten unverändert weiter.

Ich darf Sie bitten, die Neuregelung über das Vorrücken auf Probe Ihrem Lehrerkollegium, den Schülern und den Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Schmid

Leitender Ministerialrat